

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 301/2011
Informationsvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Brinks, Bernd	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss		12.10.2011
Neuer Windenergieerlass		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

In der letzten Sitzung des Planungsausschusses wurde die Verwaltung gebeten, über den neuen Windenergieerlass des Landes NRW und mögliche Auswirkungen zu berichten.

Der neu gefasste Windenergie-Erlass zielt darauf ab, die energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergie hervorzuheben, die Akzeptanz für Windenergieanlagen (WEA) allgemein zu erhöhen, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Partizipation von Kommunen und Bürgern am Betrieb der Anlagen aufzuzeigen, die planerischen Voraussetzungen zu erleichtern und die Entwicklung in der Anlagentechnik zu berücksichtigen.

Neben einer Beschreibung der Vorteile und Bedeutung der Windenergie im einleitenden Teil werden im Weiteren die Voraussetzungen für die Planung in Regionalplänen und Bauleitplänen und für die Genehmigung von WEA beschrieben. Ausgehend von einer grundsätzlich positiven Einstellung der Windenergie gegenüber versteht sich der Erlass als Hilfe für die Planung und Zulassung von WEA.

Eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit besitzt der Erlass nur gegenüber nachgeordneten Behörden, nicht aber gegenüber den Städten und Gemeinden. Hier dient er als Empfehlung und Hilfestellung für die Planung und Abwägung.

Gegenüber dem Vorgängererlass werden einige Anforderungen an die Planung und Zulassung relativiert:

- für Wohngebiete wird kein pauschaler Abstand mehr genannt, sondern auf die TA-Lärm verwiesen (auch bei dem Vorgängererlass war letztlich die TA-Lärm maßgebend, der genannte Pauschalabstand bezog sich nur auf einen bestimmten Beispielfall)
- unter bestimmten Voraussetzungen sind WEA auch in Landschaftsschutzgebieten und Wald zulässig
- Ausweisung von Konzentrationszonen aufgrund der Vorbelastung bevorzugt entlang von Infrastrukturtrassen wie Autobahnen und Bahnlinien
- kritische Betrachtung der vielfach vorgenommenen Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe (unzulässige Abwägung zu Lasten der Windenergienutzung, da inzwischen Anlagenhöhen von 150 – 200 m Höhe technisch möglich sind)

- Empfehlung zur Überprüfung von Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen nach § 35(3) BauGB, wenn diese nach 7 Jahren noch nicht nennenswert genutzt sind

Außerdem wird auf neue Entwicklungen der Anlagentechnik verwiesen:

- größere und leistungsfähigere Anlagen, dadurch weniger Standorte
- verbesserte Umweltverträglichkeit neuer Anlagen (geringere Lärmentwicklung und Blendwirkung, verringerte Lichtimmissionen, langsamerer Rotorgeräusch, bessere Anlagensteuerung zur Vermeidung von unzumutbarem Schattenwurf usw.)
- Hinweis auf die Genehmigung von Kleinwindanlagen (unter 50 m Gesamthöhe)

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des Erlasses ist das Repowering von Anlagen, d.h. das Ersetzen alter Anlagen durch neue leistungsfähigere und i.d.R. größere Anlagen. Bei einer konsequenten Verfolgung dieses Prinzips ist eine Erhöhung der Gesamtzahl der Anlagen nicht erforderlich obwohl die Leistungsausbeute erheblich gesteigert werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Änderung des BauGB verwiesen, das klarstellt, dass auch bei Ergänzung oder Änderung der Konzentrationszonen weiterhin die Ausschlusswirkung des § 35(3) BauGB für die bisher dargestellten Konzentrationszonen gilt und ausdrücklich darauf hinweist, dass im Bebauungsplan die Neugenehmigung von Anlagen an den Rückbau von Altanlagen gekoppelt werden kann.

Weiter wird die Möglichkeit der Beteiligung der Kommunen oder der Bürger am Betrieb der Anlagen betont, um so die Akzeptanz zu erhöhen, aber auch eine wirtschaftliche Beteiligung zu ermöglichen (Bürgerwindparks).

Der Erlass ist insbesondere bei der Neuplanung von Vorrangzonen und der Zulassung von WEA anzuwenden. Er kann nicht in bestehende Planungen eingreifen. Er stellt auch keine Anweisung an Kommunen dar, ihre bestehenden Vorrangzonen zu überprüfen. Allerdings enthält er die Empfehlung zur Überprüfung bestehender Pläne, ob sie dem aktuellen technischen Standard der WEA-Technik entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf Höhenfestsetzungen, die in der Vergangenheit in zahlreichen Flächenutzungsplänen und

Bebauungsplänen getroffen wurden, um z. B. negative visuelle Auswirkungen der Anlagen auf das Orts- und Landschaftsbild zu begrenzen. Die vielfach getroffene Begrenzung auf 100 m Gesamthöhe wird als nicht mehr zeitgemäß betrachtet, da sie dem technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand nicht mehr entspricht. Heutige Anlagen besitzen eine wesentlich höhere Leistungskapazität, die sie insbesondere bei höheren Windgeschwindigkeiten erreichen. Diese sind im Binnenland aber erst bei Gesamtanlagenhöhen von 150 m oder besser 200 m gegeben. Den Gemeinden wird daher empfohlen, die Abwägung ihrer Planungen zu überprüfen und ggf. die Höhenbegrenzungen aufzuheben.

In einer Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zum neuen Erlass wird ausdrücklich betont, dass es ausschließlich Sache der Kommunen ist, ob sie den Empfehlungen bzw. Anregungen des Landes folgen, da der Erlass selbst seine fehlende rechtliche Verbindlichkeit ihnen gegenüber und seinen rein empfehlenden Charakter betont. Mit dieser Klarstellung im Erlass wurde entsprechenden Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Das Land will außerdem den Kommunen über die Energieagentur NRW ein umfassendes Beratungsangebot hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie zukommen lassen.

Situation in Mettmann

In Mettmann wurden in den Jahren 1996 bis 1999 im FNP 2 Konzentrationszonen für WEA geplant. Damit wurde von der in § 35 (3) BauGB neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Ausweisung von Vorranggebieten für WEA eine Steuerung dieser Anlagen, die eine erhebliche Auswirkung auf ihre Umgebung haben können, im Gemeindegebiet vorzunehmen. Eine Zulässigkeit an anderen Standorten im Stadtgebiet war damit nicht mehr, bzw. nur noch in eingeschränktem Umfang (für Anlagen die überwiegend eigengenutzt sind) gegeben. Die Regelung des § 35(3) BauGB wurde bewusst geschaffen, um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die so genannte „Verspargelung“ zu verhindern.

Die Planung wurde in den Jahren 2004 - 2006 noch einmal aufgegriffen und weiter geführt, als konkrete Bauvoranfragen zur Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von 135 m vorlagen. Diese Höhe entsprach mittlerweile dem Stand der Technik. Da zum ursprünglichen

Planungszeitraum Ende der 90er Jahre noch Anlagenhöhen von 60 – max. 100 m Höhe üblich waren, wurde damals keine Höhenbegrenzung vorgesehen. Die Überplanung führte dann dazu, dass die Anlagenhöhe in den FNP-Darstellungen auf 100 m begrenzt wurde und ein Bebauungsplan für die größere Vorrangzone aufgestellt wurde, der zusätzlich die zulässige Anlagenzahl auf 4 begrenzte. Diese Planung gilt auch heute noch.

Die Begrenzung der Höhe erfolgte nicht willkürlich, sondern auf Basis einer Landschaftsbildanalyse, die vor allem auf die Sichtbarkeit von Anlagen unterschiedlicher Höhen und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild abstellt. In der Abwägung mit der Wirtschaftlichkeit der Anlagen wurde eine maximale Höhe von 100 m festgesetzt. Da die Abwägung auch aus heutiger Sicht nach Auffassung der Verwaltung fehlerfrei ist, wären Änderungen der Planung in Bezug auf größere Höhen schwer zu begründen und allenfalls bei reduzierter Anlagenzahl ins Auge zu fassen, die ggf. eine andere Bewertung der Auswirkungen auf die landschaftlichen Belange ergäben. Ansonsten wäre ein anderes Abwägungsergebnis nur möglich, wenn nunmehr die Belange der Landschaft und des Ortsbildes gegenüber dem Gesichtspunkt einer Versorgung mit regenerativen Energien zurückgestellt würden.

Eine unmittelbare Handlungsverpflichtung für den vorliegenden Fall sieht der Erlass - wie oben erläutert - jedoch nicht vor.

Eine weitere Möglichkeit, um künftig den Aspekt der Windkraftnutzung stärker zu verfolgen, wäre eine völlig neue Untersuchung des Stadtgebietes unter Überprüfung der damals zugrunde gelegten Kriterien und Berücksichtigung neuer Vorgaben des Erlasses, zum Beispiel Verzicht auf Pauschalabstände zu schützenswerten (Wohn)gebieten oder Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten oder Wald. Diese Untersuchungen wären sehr aufwändig und kostenintensiv, da u.a. neben einer Untersuchung der Windverhältnisse auch Fragen des Schallschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu untersuchen wären. Auch eine zeitgemäße Beteiligung der Bürger wäre zu berücksichtigen.

Da die technische Entwicklung der Windkraftanlagen noch nicht abgeschlossen ist, wäre letztlich nur eine Planung zukunftssträchtig, die keine Begrenzung der Anlagenhöhe vorsieht. Entsprechend sorgfältig wären die Standorte zu wählen, wobei zu fragen ist, inwieweit ein dicht besiedelter Raum wie der Kreis Mettmann für derartige Anlagen mit maximaler Leistung und Höhe grundsätzlich geeignet sein kann.

Andererseits sind andere Modelle für WEA-Anlagen in der Entwicklung, für die auch eine zulässige Höhe von 100 m ausreichend wäre. Allerdings lassen hier die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und technische Ausgereiftheit noch zu wünschen übrig. Zurzeit sind sie keine realistische Alternative zu ausgereiften Großwindanlagen, sondern eher eine Lösung für begrenzte Einsatzgebiete, z. B. an privaten oder gewerblichen Gebäuden oder für kleinere Baugebiete.

Änderung des Baugesetzbuches (Klimaschutznovelle)

Neben der Neufassung des Windenergieerlasses NRW wurde auch das BauGB durch die so genannte „Klimaschutznovelle“ geändert. In Anbetracht der Energiewende und der umfassenden Aufgabe des Klimaschutzes wurden neben den schon erwähnten Regelungen zum Repowering von Windenergieanlagen weitere Bestimmungen zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in Städten und Gemeinden verabschiedet.

Danach ist der Klimaschutz auch als ein zentrales Ziel der städtebaulichen Planung anzusehen und bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen als wichtiger Belang zu berücksichtigen. Demzufolge wurden Möglichkeiten geschaffen, klimaschutzbezogene Darstellungen in den Flächennutzungsplan und entsprechende Festsetzungen in die Bebauungspläne aufnehmen zu können.

So können z.B. im Flächennutzungsplan Darstellungen über Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung oder über Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, getroffen werden.

In Bebauungsplänen können darüber hinaus bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die genannten Zwecke festgesetzt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen kann auch Gegenstand städtebaulicher Verträge sein und mit privaten Projektträgern vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang bekommen kommunale Klimaschutzkonzepte, die bereits seit einiger Zeit von verschiedenen Städten und Gemeinden erarbeitet werden, eine zunehmende Bedeutung. Mit ihnen können die Städte Ziele und Maßnahmen formulieren,

die dann u. a. auch Eingang in die Bauleitplanung finden und hierüber für künftige Bauprojekte Verbindlichkeit erlangen. Auch mit der Erarbeitung und Umsetzung solcher Konzepte kann künftig ein wichtiger Beitrag zu einer klimabewussten und energieeffizienten Stadtentwicklung geleistet werden.